



Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (Reverse-Charge-Verfahren)

Ausgangslage

Während normalerweise der Leistungserbringer die Umsatzsteuer schuldet, geht seit dem 01.04.2004 u.a. bei bestimmten Bauleistungen die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über, wenn dieser seinerseits auch Bauleistungen erbringt (sog. Reverse-Charge-Verfahren gem. § 13b Umsatzsteuergesetz).

Der Bundesfinanzhof hat nun mit Urteil vom 22.08.2013 entschieden, dass Bauträger nicht mehr als Steuerschuldner in Betracht kommen, da sie keine Bauleistungen im Sinne des § 13b Umsatzsteuergesetz erbringen, sondern bebaute Grundstücke liefern. Diese Neuregelung hat insbesondere Bedeutung für die Rechnungstellung von Subunternehmern gegenüber Generalunternehmern und Bauträgern.

Neuregelung

Bislang kam es lediglich darauf an, ob der Leistungsempfänger überhaupt Bauleistungen erbringt. Nach neuer Denke kommt es nur noch dann zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung unmittelbar zur Erbringung eigener Bauleistungen verwendet.

Beispiel

Bauunternehmer A beauftragt den Unternehmer B mit dem Einbau einer Heizungsanlage in sein Bürogebäude. A bewirkt Bauleistungen.

Der Einbau der Heizungsanlage durch B ist keine Bauleistung gem. § 13b Umsatzsteuergesetz. Für diesen Umsatz ist B Steuerschuldner, da A die Leistung des B nicht zur Erbringung einer Bauleistung verwendet.

Generalunternehmer / Bauträger

Bei der Beurteilung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft ist künftig von entscheidender Bedeutung, ob der Leistungsempfänger als Generalunternehmer oder als Bauträger tätig ist. Bei Umsätzen gegenüber Generalunternehmern (baut regelmäßig auf fremden Grundstücken), ändert sich nichts. Die Neuregelung kommt lediglich bei Leistungen gegenüber Bauträgern zur Anwendung, da diese in der Regel eigene Grundstücke bebauen und sodann veräußern. Die „eingekauften“ Bauleistungen werden hier nicht für die Erbringung eigener Bauleistungen verwendet.

Nachweis

Wird das sog. Reverse-Charge-Verfahren angewendet (Nettorechnung), hat der Subunternehmer für diesen Umsatz einen Nachweis zu erbringen, aus dem sich ergibt, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.

Anwendungszeitpunkt

Die Neuregelung ist ab sofort und darüber hinaus in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Umsatzsteuerfestsetzungen anzuwenden.